

**ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG GEMÄß § 19 Abs. 3 S. 2, 3 BUNDES-
IMMISSIONSSCHUTZGESETZES (BIMSchG) I. V. M § 21A DER 9. VERORDNUNG ZUR
DURCHFÜHRUNG DES BUNDES-IMMISSIONSSCHUTZGESETZES (9. BIMSchV) DER ENTSCHEIDUNG
IM RAHMEN DER IMMISSIONSSCHUTZRECHTLICHEN GENEHMIGUNG VOM
09.09.2026 FÜR FÜNF WINDENERGIEANLAGEN IN NEUENRADE**

Der Märkische Kreis hat, als zuständige Genehmigungsbehörde, der Windpark Platte Bracht GmbH, Allendorfer Straße 22, 58809 Neuenrade-Altenaffeln auf ihren Antrag vom 26.06.2025 die Genehmigung gemäß § 4 BImSchG für die Errichtung und den Betrieb von fünf Windenergieanlagen vom Typ Enercon E-175 EP5 E2 mit einer Nennleistung von 7,0 MW und einer Nabenhöhe von 162,00 m in 58809 Neuenrade mit Datum vom 09.09.2026 erteilt.

Gemäß § 19 Abs. 3 S. 2, 3 i. V. m. § 10 Abs. 8 S. 2-9 Bundes - Immissionsschutzgesetz (BImSchG) und § 21 a der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) wird folgende Genehmigung vom 09.09.2026 hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Genehmigungsumfang

Der verfügende Teil des hierzu erlassenen Genehmigungsbescheides vom 09.09.2026 (Geschäftszeichen: 46-32.30.11-962.0038/25/1.6.2) lautet:

Auf Antrag der

**Windpark Platte Bracht GmbH,
Allendorfer Straße 22,
58809 Neuenrade-Altenaffeln,
vertreten durch die Geschäftsführer
Matthias Müller, Mario Heuel und Michael Vonnahme,**

vom 26.06.2025 in der zuletzt am 14.08.2026 geänderten Fassung ergeht nach Durchführung des nach dem BImSchG vorgeschriebenen Verfahrens folgende Entscheidung:

T e n o r

1. Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung wird gemäß §§ 4 und 6 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz – BImSchG) in Verbindung mit § 1 und 2 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV), Nr. 1.6.2 des Anhangs 1 der 4. BImSchV und § 6 des Gesetzes zur Festlegung von Flächenbedarfen und zur Genehmigungserleichterung für Windenergieanlagen an Land und für Anlagen zur Speicherung von Strom oder Wärme aus erneuerbaren Energien in bestimmten Gebieten (Windenergieflächenbedarfsgesetz – WindBG), für die Errichtung und den Betrieb von fünf Windenergieanlagen (WEA) vom Typ Enercon E-175 EP5 E2 in 58809 Neuenrade an den nachfolgenden Standorten erteilt:

	WEA 1	WEA 2	WEA 3	WEA 4	WEA 5
UTM-Zone 32:	423185,37 5678984,55	423530,90 5678462,30	424005,50 5679054,75	424403,90 5678837,30	424522,40 5678373,30
Gemarkung:	Altenaffeln	Altenaffeln	Altenaffeln	Altenaffeln	Altenaffeln
Flur:	20	20	18	18	18
Flurstück:	11	41	48	21	52

2. Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung umfasst die Errichtung und den Betrieb von fünf WEA mit folgenden wesentlichen technischen Daten:

	WEA 1	WEA 2	WEA 3	WEA 4	WEA 5
Typ:	Enercon E175 EP5 E2				
Elektrische Leistung [MW]:	7,0				
Nabenhöhe [m]:	162,00				
Rotordurchmesser [m]:	175,00				
Gesamthöhe [m]:	249,50				

3. Die eingereichten Antragsunterlagen mit Stand vom 14.08.2026 sind in Anlage 1 zu diesem Bescheid aufgeführt und ebenfalls Bestandteil dieser Genehmigung.
4. Der Betrieb der WEA ist grundsätzlich montags bis sonntags in der Zeit von 00:00 Uhr bis 24:00 Uhr gestattet.

Die sich aus den in der Anlage 2 zum Genehmigungsbescheid aufgeführten Nebenbestimmungen ergebenden Einschränkungen sind zu beachten.

Diese Genehmigung schließt gemäß § 13 BImSchG folgende Entscheidungen ein:

- Baugenehmigung nach § 65 in Verbindung mit § 74 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NRW 2018)
- Waldumwandlungsgenehmigung nach § 9 Absatz 1 Bundeswaldgesetz (BWaldG) in Verbindung mit § 39 Landesforstgesetz (LFoG)
- Genehmigung für die WEA 3, WEA 4 und WEA 5 von den Festsetzungen des § 5 Absatz 3 Wasserschutzgebietsverordnung Allendorf gemäß § 52 Absatz 1 WHG

5. Der Bescheid ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden. Dies sind insbesondere die über die in den Antragsunterlagen beschriebenen Flächen hinausgehenden Erschließungsmaßnahmen, die weitere Netzanbindung, die Einspeisestelle in das Hochspannungsnetz sowie die ggf. notwendige wasserrechtliche Genehmigung.
6. Die Genehmigung wird gemäß § 12 Absatz 1 BImSchG mit den in Anlage 2 zu diesem Bescheid aufgeführten Nebenbestimmungen (Bedingungen und Auflagen) erteilt. Die Hinweise dienen ausschließlich der Information und entfalten keine eigenständige Regelungswirkung.
7. Sämtliche sich aus diesem Bescheid für die Antragstellerin ergebenden Rechte und Pflichten gehen im Falle eines Betreiberwechsels vollständig auf den neuen Betreiber über.
8. Die Genehmigung wird nach Maßgabe der in Anlage 1 zum Genehmigungsbescheid aufgeführten Antragsunterlagen erteilt, sofern sich nicht durch die nachstehenden Anforderungen Änderungen ergeben.
9. Diese Genehmigung erlischt gemäß § 18 Absatz 1 Nr. 1 BImSchG, wenn nicht innerhalb eines Zeitraums von drei Jahren nach Eintritt ihrer Bestandskraft mit dem Betrieb der WEA

begonnen worden ist. Die Genehmigungsbehörde kann diese Frist auf Antrag aus wichtigem Grunde verlängern, wenn hierdurch der Zweck des BImSchG nicht gefährdet wird.

Nebenbestimmungen

Zur Sicherstellung der Genehmigungsvoraussetzungen wurden der Genehmigung Nebenbestimmungen (Auflagen) zum Abfallrecht, Bodenschutz, Arbeitsschutz, Archäologie, Brandschutz, Forstrecht, Wasserrecht, Immissionsschutz, Landschafts-, Natur- und Artenschutz sowie zur Flugsicherung beigelegt.

Hinweise zur Auslegung:

Eine Ausfertigung des Genehmigungsbescheides mit seiner Begründung liegt für zwei Wochen, vom 17.09.2026 bis einschließlich 30.09.2026, auf der Internetseite des Märkischen Kreises (<https://www.maerkischer-kreis.de/umwelt/immissionsschutz>) aus und kann dort eingesehen werden.

Auf Verlangen eines Beteiligten kann gemäß § 10 Abs. 8 S. 5 BImSchG eine leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zur Verfügung gestellt werden.

Nach der öffentlichen Bekanntmachung können gemäß § 10 Abs. 8 S. 9 BImSchG der Bescheid und seine Begründung bis zum Ablauf der Klagefrist von einem Monat von Personen, die Einwendungen erhoben haben, schriftlich oder elektronisch beim Landrat des Märkischen Kreises, Untere Immissionsschutzbehörde, Heedfelder Str. 45, 58509 Lüdenscheid, Frau Pott, Telefonnummer: 02351/966-6811, E-Mail: immissionsschutz@maerkischer-kreis.de angefordert werden.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist (**30.09.2026**) gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Entscheidung (Aktenzeichen: 46-32.30.11-962.0038/23/1.6.2) kann innerhalb eines Monats nach Ablauf der Auslegungsfrist Klage erhoben werden. Die Klage ist bei dem Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster zu erheben.

Hinweis: Die Anfechtungsklage hat keine aufschiebende Wirkung. Auf Antrag kann das Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster nach § 80 Abs. 5 S. 1 der Verwaltungsgerichtsordnung die aufschiebende Wirkung der Anfechtungsklage ganz oder teilweise anordnen. Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage nach § 80 Abs. 5 S. 1 der Verwaltungsgerichtsordnung kann nur innerhalb eines Monats gestellt und begründet werden.

Lüdenscheid, 16.09.2026

MÄRKISCHER KREIS

Der Landrat

Untere Immissionsschutzbehörde

Im Auftrag

gez. Luisa Pott